

**WARUM DAS "VERURSACHERPRINZIP" EINE LEERE WORTHÜLSE
DARSTELLT UND VON FEINSINNIGEN JURISTEN BEI
HAFTUNGSLASTENTSCHEIDUNGEN IM UMWELTRECHT ALS UNGEEIGNETES
KRITERIUM VERWORFEN WERDEN SOLLTE**

PROF. DR. MICHAEL ADAMS

I. Einleitung

Das "Verursacherprinzip" hat politische Karriere gemacht. Eine Regel, nach der derjenige, der einen Schaden verursacht, diesen den Geschädigten zu ersetzen habe, erscheint einfach in der Anwendung, klar für alle Beteiligten und unmittelbar dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden entsprungen. Nicht das Opfer, sondern der Schädiger sei mit der Last der Umweltschädigungen zu behelligen. In den Lehrbüchern für die Verwaltungspraxis wird es als "ordnungsrechtliches Prinzip" gewürdigt, durch welches "die materielle Verantwortlichkeit für Vermeidung, Verminderung und Beseitigung von Umweltbelastungen festgesetzt werde"¹⁾. Leider läßt eine genauere Analyse des "Verursacherprinzips" dieses weder als "klar" noch als "gerecht", sondern als leere Worthülse dem durchdringendem Forscherblick zurück.

Diese Ansicht sei mit Hilfe der nun folgenden Beispiele dargetan:

So schildert Demsetz²⁾ einen Fall, der sich 1969 in Illinois zugetragen hatte. Dort hatte eine Firma Weintrauben angepflanzt, die durch ein Unkrautvernichtungsmittel, das der Wind von den umliegenden Kornfeldern herbeigeweht hatte, vernichtet wurden. Es sei nun - wie es auch der Wirklichkeit entsprach - angenommen, daß der Boden in der betreffenden Gegend bis zum Auftauchen des Weinanpflanzers lediglich zum Kornanbau benutzt worden war und daher der Gebrauch des Unkrautvernichtungsmittels bisher keinen Schaden anrichten konnte. So gilt es nun zu entscheiden, wer als "Verursacher"³⁾ und damit nach dem "Verursacherprinzip" als Schadenslastträger anzusehen ist: Die Kornbauern durch die Verwendung des Unkrautvernichtungsmittels oder der Weinanpflanzler durch den Neuanbau von Wein in einer bislang vom Kornanbau geprägten Gegend.

¹⁾ Vgl. hierzu etwa *G. Kettler/K. Kippels*, Umweltrecht, 1988, S. 79 ff. mit weiteren Nachweisen.

²⁾ *H. Demsetz*, Wealth Distribution and the Ownership of Rights, *Journal of Legal Studies*, 1972, S. 227.

³⁾ Dieser Aufsatz geht nicht der Frage nach, nach welchen Beweislastverteilungsgrundsätzen beispielsweise bestimmte chemisch-physikalische Einwirkungen in einem Zivilprozeß als "kausal" für einen Schaden anerkannt werden sollten, sondern untersucht das dieser Frage vorhergehende grundsätzlichere Problem, nach welchen Grundsätzen die Schadenstragungslast unabhängig von den zivilprozeßual als "kausal" anzuerkennenden Schädigungen auf die Parteien verteilt werden sollte. Zum Kausalitätsnachweis **nach** der Festlegung des Haftungslastadressaten vgl. insbesondere *H.D. Assmann*, Rechtsfragen des Kausalitätsnachweises bei Umweltschäden, in: F. Nicklisch (Hrsg.), *Prävention im Umweltrecht*, 1988, S. 155 ff. mit vielen weiteren Nachweisen.

Ein anderes Beispiel aus der frühen Bodenpolitik Spaniens und seine kurzfristige Lösung durch die Spanische Krone ist dem Buch von North/Thomas, *The Rise of the Western World*⁴⁾ zu entnehmen: Die Spanische Krone vergab gegen eine Gebühr, die sogenannte "Mesta", den Eigentümern von Schafherden das Recht, ihre Herden ungehindert über Land zu treiben. Es ist leicht einsehbar, daß dieses Weiderecht den Ackerbau gefährdete, da jeder Landbesitzer stets damit rechnen mußte, daß die von ihm angebauten Pflanzen von den umherziehenden Herden aufgrund des Weiderechts entschädigungslos gefressen oder zertrampelt werden würden.

Aus der Neuzeit werden uns folgende Schadenslastverteilungsfragen vorgelegt:

Wer verursacht den Schaden, den ein Flughafen durch den Lärm der Flugzeuge bei Anwohnern hervorruft: die in der Nähe wohnenden Personen, weil sie ihren Standort so ungünstig gewählt haben, oder der Flughafen, der die physikalische Quelle des Lärms darstellt. Macht es einen Unterschied, ob der Flughafen zuerst da war und die Anwohner sich erst später in der Nähe des Lärmkegels niedergelassen haben, oder ob die Anwohner vom Neubau des Flughafens überrascht wurden.

Sind die Gifte versprühenden, das Grundwasser verseuchenden Landwirte oder die Wasserwerke, die dieses Wasser als Trinkwasser verteilen möchten, diejenigen, die den Schaden "verursachen"?

Wer hat die Umweltbelastung mit PET-Flaschen als "Verursacher" zu verantworten, ein zynisches Coca-Cola Management oder der Erwerber dieses Getränkes oder die städtischen Müllbeseitigungsunternehmen, die sich zur umweltverträglichen Entsorgung der Coca-Cola Produkte nicht imstande sehen?

⁴⁾ North/Thomas, *The Rise of the Western World - A New Economic History* -, 1973, S. 4 f.

II. Der grundlegende Irrtum im "Verursacherprinzip": die vergessene Symmetrie in der Verursachung

Die angeführten Beispiele sollten zunächst dazu dienen, auf die dem "Verursacherprinzip" zugrundeliegende verfehlte Vorstellung hinzuweisen, die "Verursachung" sei ein Vorgang, der **einseitig** von einem "Verletzer" in Richtung auf ein "Opfer" wirke. In einer Graphik würde man eine solche Vorstellung durch einen vom Verletzer auf den Geschädigten hin gezielten Pfeil veranschaulichen. Der entscheidende Fehler einer solchen Haftungslastverteilungskonzeption besteht jedoch darin, daß sie übersieht, daß bei einem mit Schäden verbundenen Ereignis stets **beide** Seiten, Verletzer **und** Opfer, vorhanden sein müssen, da das schädigende Ereignis nicht hätte stattfinden können, wenn entweder der Verletzer oder das Opfer abwesend gewesen wäre.

So konnte im Weinfall ein Schaden bei der Weinfirma nur durch den Neuanbau von herbizidanfälligen Weinpflanzen in einem Kornanbaugebiet auftreten, im spanischen Weiderechtsstreit ein Schaden nur durch die gleichzeitige Anwesenheit von Ackerbauern und Viehweidewirtschaftlern. Ein Straßenunfall zwischen Kindern und Automobilisten setzt den gleichzeitigen Gebrauch der Straße durch beide Personengruppen voraus, während ein Lärmschaden durch startende und landende Flugzeuge notwendigerweise auch in der Nähe wohnende Anlieger erfordert, da ohne deren Anwesenheit der Lärm keinen Schaden hervorrufen könnte. Ein Schaden kann durch die Gifte versprühenden Landwirte im Grundwasser nur dann entstehen, wenn dieses noch zu anderen Zwecken genutzt werden soll und hierbei die Gifte von Übel sind.

Es läßt sich somit festhalten, daß stets **beide** Parteien, Verletzer **und** Geschädigter gleichermaßen zum Entstehen des Schadens beitragen. Opfer und Schädiger sind somit beide "ursächlich", da der Schaden ohne die Anwesenheit beider Beteiligten nicht hätte entstehen können⁵⁾.

⁵⁾ Diese Einsicht in die **Symmetrie** miteinander unverträglicher schadensverursachender Handlungen verdanken wir vor allem der bemerkenswerten Arbeit von *R. Coase*, *The Problem of Social Costs*, 1 *Journal of Law and Economics* 1960, S. 1 ff. Eine wichtige Vertiefung des Kausalitätsbegriffes enthält *S. Shavell*, *An Analysis of Causation and the Scope of Liability in the Law of Torts*, 9 *Journal of Legal Studies* 1980, S. 463 ff.; *S. Shavell*, *Economic Analysis of Accident Law*, (1987), S. 105 ff.; vgl. hierzu *M. Adams*, *Ökonomische Analyse der Verschuldens- und Gefährdungshaftung*, (1985), S. 146 ff.

Eine trotz dieser Symmetrie bei der Schadensentstehung üblicherweise ohne Erläuterungen aufgestellten Behauptung, nur **eine** der beiden Parteien sei der "Verursacher" und müsse daher nach dem "**Verursacherprinzip**" haften, stellt daher lediglich eine wertende, ohne Begründung vorgetragene Ansicht über die relativen Vorzüge der einander störenden und daher bei den Parteien Schäden hervorrufenden Handlungen dar. Die implizit im "Verursacherprinzip" enthaltene Behauptung einer einseitigen Schädigung durch lediglich eine Partei vernebelt damit die Notwendigkeit, durch eine richtige Schadenslastverteilung die Beteiligten zu einem Verhalten zu veranlassen, das einen möglichst großen Gesamtnutzen aus der Vornahme **beider** Handlungen bei Berücksichtigung der gegenseitigen Handlungsinkompatibilitäten gewährleistet⁶⁾. Die mit derartigen gegenseitigen Unverträglichkeiten verbundenen Verletzer-Opfer-Tätigkeiten stellen in der ökonomischen Fachsprache "**externe Effekte**" dar, und beinhalten einen Anreiz zur Verantwortungslosigkeit⁷⁾.

III. Die "integrierte Person" als Alternative zum analytisch leeren "Verursacherprinzip"

Die auf verschiedene Personen verteilt anfallenden Vor- und Nachteile einzelner Handlungen müssen durch das Schadensrecht wieder so zusammengefügt werden, daß alle diejenigen, die über Ausmaß und Anwendungsweise der schädigenden Handlungen zu entscheiden haben, nicht nur den Nutzen, sondern auch die Kosten ihrer Handlungen in ihren privaten Bilanzen wiederfinden. Eine solche Nutzen und Kosten für beide Seiten, Verletzer wie Opfer, wieder richtig zusammenführende staatliche Festlegung der Haftungslasten ist dadurch gekennzeichnet,

⁶⁾ Es gibt jedoch Fälle, in denen sich die Rechtsordnung einer haftungsrechtlichen Bewertung der Handlungen der Beteiligten enthalten sollte und stattdessen die gegenseitige Schädigung der Parteien zulassen sollte. Diese Fälle sind eng mit dem "Marktplatz der Ideen und Weltanschauungen" verknüpft, *M. Adams*, Warum kein Ersatz von Nichtvermögensschäden?, erschienen in: C. Ott/H.B. Schäfer (Hrsg.), Allokationseffizienz in der Rechtsordnung: Beiträge zum Travemünder Symposium zur Ökonomischen Analyse des Zivilrechts 1988, (1989), S. 210 ff.

⁷⁾ In Analogie zum wohlbekanntem unzulässigen "Vertrag zu Lasten Dritter" handelt es sich hier um "Handlungen zu Lasten Dritter".

daß man die jeweiligen Personen, Verletzer und Opfer, insoweit für die entstehenden Schäden verantwortlich macht, als sie von demjenigen Handlungsmuster abweichen, das eine Person gewählt hätte, die **Verletzer und Opfer in einer Person** gewesen wäre, also beiden Handlungen gleichzeitig nachgegangen wäre und hierbei einen Nutzen und Kosten ausbalancierenden Kompromiß bei der richtigen Mischung der beiden Handlungen hätte finden müssen⁸⁾. Die Vorstellung einer **Integration der einander störenden Handlungen in einer Person** liefert dann die richtigen, die gemeinsamen Nettovorteile **beider** Aktivitäten⁹⁾ maximierender Verhaltensanweisungen. Von der historisch häufig zufälligen, entgegengerichtete Interessen erzeugenden Aufspaltung der beiden Handlungen auf verschiedene Personen wird hierdurch wieder abgesehen und damit der Fehler vermieden, daß aufgrund beliebiger Werturteile unter Kosten eine der beiden Verhaltensweisen diskriminiert wird.

Der Nutzen dieser Argumentation soll sich nun an der Lösung der oben angeführten Beispiele erweisen:

Ein integrierter Gesamteigentümer der Wein und Kornanpflanzungen hätte bemerkt, daß bei **gemischtem Anbau** sein Gesamterlös durch den Verzicht auf Wein vernichtende Herbizide im Bereich der Kornpflanzen Einbußen erleidet. Er würde daher den Gewinn aus der gleichzeitigen Weinanpflanzung mit demjenigen Gewinn verglichen, den er erzielt hätte, hätte er ausschließlich Wein oder Korn angebaut¹⁰⁾. Erweist sich der gemischte Anbau infolge der Ertragsverluste aufgrund der Notwendigkeit, auf das Herbizid verzichten zu müssen, als weniger gewinnbringend, sollte daher das Haftungsrecht den Weinanbauer als "Verursacher" des Schadens ansehen und ihm keinen Schadensersatzanspruch zugestehen.

⁸⁾ Vgl. hierzu *M. Adams*, Zur Aufgabe des Haftungsrechts im Umweltschutz, Zeitschrift für Zivilprozeß, 1986, S. 129 ff.; *M. Adams*, Ökonomische Analyse der Verschuldens- und Gefährdungshaftung, (1985), S. 165 ff. jeweils mit weiteren Nachweisen.

⁹⁾ Da es sich bei Haftungsregeln um langfristig bestehende Anreizsysteme handelt, die auf die Dauer allen Beteiligten die Möglichkeit des Marktzutritts und Marktverlassens zu geringen Kosten offen lassen, sind lediglich die relativen Vorteile der jeweiligen **Handlungen**, nicht aber **personenbezogene Verteilungsgesichtspunkte** das richtige Entscheidungskriterium, vgl. hierzu *M. Adams*, Zur Aufgabe des Haftungsrechts im Umweltschutz, Zeitschrift für Zivilprozeß, 1986, S. 129 ff. (138 f.).

¹⁰⁾ Da Wein und Korn auf einer Vielzahl von Bodenarten gedeihen, handelt es sich im Beispielsfall nicht um eine für Kornanbau oder Wein besonders geeignete spezialisierte Ressource. Es sind daher lediglich die erheblichen Kosten eines Anbauwechsels in der Region entscheidend und erfordern eine Nutzungsbevorzugung nach dem "Prioritätsprinzip", das implizit im Begriff der "Ortsüblichkeit" bei nachbarrechtlichen Entschädigungsvoraussetzungen enthalten ist. Zum vernünftigen Sinn des "Prioritätsprinzips" vgl. *M. Adams*, Ökonomische Analyse der Verschuldens- und Gefährdungshaftung, (1985), S. 169 f.

In dem von North/Thomas angeführten Beispiel aus der frühen Bodenpolitik Spaniens wäre angesichts der wachsenden Bevölkerung Spaniens ein Übergang von der Weidewirtschaft zum ertragreicheren Ackerbau die richtige, von einem Gesamteigentümer des gesamten Landes gewählte Lösung gewesen. Dem damaligen (sachenrechtlichen) Grundeigentum der Ackerbauern hätte daher das weitere Recht hinzugefügt werden müssen, eine umherziehende Herde an der Nutzung des eigenen Bodens hindern zu können. Zur kostengerechten Anpassung hätte man zunächst, wie auch in der späteren US-amerikanischen Rechtsentwicklung nachzuweisen ist¹¹⁾, in der Anfangsphase der Besiedlung den Ackerbauern das kostspielige **Einzäunen** ihrer **Felder** ("Fencing-out") zum Schutz gegen die umherziehenden Herden als Voraussetzung des Schadensersatzanspruchs auferlegen sollen, während bei zunehmender Bevölkerungsverdichtung und Ausbreitung des Ackerbaus schließlich den Viehzüchtern das **Einzäunen** ihrer **Herden** ("Fencing-in") hätte zur Pflicht gemacht werden müssen. Obwohl der wachsende Ernährungsbedarf der Bevölkerung Spaniens einen Übergang zum gegenüber der Weidewirtschaft erheblich ertragreicheren Ackerbau erfordert hätte, unterließ die Spanische Krone aus kurzfristigen fiskalischen Überlegungen diese das Volkseinkommen steigernde Neufestlegung der Eigentumsrechte an Grund und Boden, oder in der Sprache des "Verursacherprinzips", eine Neubestimmung des haftenden "Schadensverursachers", sowie eine auf Dauer infolge der höheren Produktivität die zunächst auftretenden Gebührenaufschläge weitest kompensierende Neuordnung des Steuersystems.

Auch im Falle des **Flughafens** handelt sich um eine nicht miteinander verträgliche Nutzung von Ressourcen. Bei der Festlegung der gegenseitigen Verhaltenspflichten über das Haftungsrecht sind somit ebenfalls diejenigen Maßnahmen zu verlangen, die ein Gesamteigentümer von Flughafen und Wohnungen in der Abwägung der jeweiligen relativen Nutzen und Kosten der einzelnen Maßnahmen vorgenommen hätte. Dies können bauliche Mindestabstandsregeln sein, aber auch Flugverbote, bestimmte Anflugverfahren, bauliche Maßnahmen bei den betroffenen Wohnungen oder Lärmvorkehrungen an den Flugzeugtriebwerken bis hin zur Verlegung der jeweiligen inkompatiblen Tätigkeiten in andere Gebiete.

Die Frage, wer **zuerst** der jeweiligen Tätigkeit nachging, ob also der Flughafen schadenserzeugend zu den Anwohnern kam oder die Anwohner ebenso schadenserzeugend zum Flughafen,

¹¹⁾ *W.P. Webb*, *The Great Plains*, (1931), S. 282 ff.

ist lediglich für die Entscheidung von Bedeutung, wer die durch neue Handlungen entstehenden **"Anpassungslasten"** tragen sollte. Damit ein ineffizienter Marktzutritt in Form der Aufnahme einer mit einer anderen Handlung inkompatiblen Tätigkeit infolge fehlender Berücksichtigung der damit bei der anderen Handlung notwendig werdenden Anpassungskosten verhindert wird, sollte bei der Festlegung der Haftungslast oder der Feststellung des "Verursachen" grundsätzlich nach dem **"Prioritätsprinzip"** verfahren werden. Der neu an den Flughafen hinzuziehende Anwohner sollte somit dem Flughafenbetreiber die diesem aufgrund der nun aus Gesamtkostenminimierungsgründen erforderlichen Anpassungsmaßnahmen (Flugverbote etc.) entstehenden Kosten zu ersetzen haben¹²⁾. In gleicher Weise sollte ein neu angelegter oder erweiterter Flughafen den bisherigen Anwohnern die hierdurch entstehenden Anpassungslasten erstatten, damit auch der Flughafenbetreiber die von seinen Aktivitäten zusätzlich hervorgerufenen Kosten in seiner privaten Bilanz wiederfindet und er hierdurch in die Lage versetzt wird, die bei ihm wieder vollständig zusammengefügt anfallenden Nutzen und Kosten seiner neuen Tätigkeiten richtig auszubalancieren.

Auch der Fall der das Grundwasser verseuchenden **Landwirte** ist nach dem gleichen Prinzip der "integrierten Person" zu lösen, der Abwägung eines Rückganges der Nahrungsmittelerzeugung durch verminderte Giftausbringung versus (monetäre und nichtmonetäre) Folgen der Verseuchung des Grundwassers. Diese Abwägung ist entsprechend der Ausdehnung der Verseuchung erforderlich. Wenn das Grundwasser weiträumig miteinander in Verbindung steht, sind die Folgen ebenso weiträumig zu erfassen. Eine einfachere regional begrenzte Entscheidung zwischen den Aktivitäten des betroffenen Wasserwerks und der angrenzenden Landwirte ist dann möglich, wenn die Verseuchung nur begrenzten Charakter hat¹³⁾. Ist man sich über die relative Bewertung der konkurrierenden Nutzungswünsche - vollzogen in der Brust eines "hypothetischen Gesamteigentümers" - klar geworden, kann man dann mit Hilfe des ansonsten analytisch leeren "Verursacherprinzips" die Haftungslast verteilen.

¹²⁾ Vgl. hierzu *M. Adams*, *New Activities and the Efficient Liability Rules*, erschienen in: M. Faure/R. van den Bergh (Eds.), *Essays in Law and Economics*, Antwerpen 1989 mit einem Kommentar von Ph. von Randow/K. Werth.

¹³⁾ Vgl. hierzu und zum analogen Problem der Mülldeponien *C.B. Blankart*, *Umweltschutzorientierte Sonderabgaben und ihre Alternativen: A. der Wasserpennig aus ökonomischer Sicht; B. Besteuerung und Haftung im Sondermüllbereich*, erschienen in: K. Schmidt, *Öffentliche Finanzen und Umweltpolitik I*, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge 176/I 1988, S. 51 ff. mit weiteren Nachweisen.

Auch bei der Frage, ob die Verbraucher oder die **Coca-Cola Company** als "Verursacher" einer neuen mit externen Effekten verbundenen Mülllawine anzusehen sind, muß zunächst der Vorteil dieses Verpackungssystems mit den an anderen Stellen anfallenden Kosten verglichen werden. Hat man diese Frage mit Hilfe der "integrierten Person" beantwortet und ist beispielsweise zu einer grundsätzlichen Zulassung einer derartigen Flasche gelangt, ist nun zu entscheiden, welche der beiden genannten Parteien die zurückzuwälzenden zusätzlichen Müllbeseitigungskosten zu tragen hat.

Es fragt sich somit, welche Stelle bei Herstellung und Konsum eines arbeitsteilig genutzten, mit externen Kosten verbundenen Gutes zur den externen Effekt aufhebenden ("internalisierenden") Schadenstragung ("Haftung") herangezogen werden sollte.

Infolge des Lastenausgleichs über das Preissystem ist es grundsätzlich gleichgültig, ob der Verbraucher oder der Hersteller mit diesen Kosten belastet wird, da der Endabnehmer bei richtiger Kenntnis des **Gesamtpreises**¹⁴⁾ diesen zur Grundlage seiner Entscheidungen machen wird¹⁵⁾. Haben etwa die Verbraucher infolge der neuen PET Coca-Cola Flaschen entsprechend erhöhte Müllabfuhrgebühren¹⁶⁾ zu tragen, werden sie diese zum Preis des Getränkes hinzurechnen und auf dieser Basis deren Nutzen und Kosten ausbalancieren. Bei einer Belastung der Coca-Cola Company mit den Müllbeseitigungskosten wird deren Betrag im Verkaufspreis

¹⁴⁾ Der Gesamtpreis eines Gutes ist der - etwa im Laden zu zahlende - Marktpreis zuzüglich anderer vom Käufer zu tragender Kosten und zu erwartender Schäden, vgl. zu diesem Begriff M. Adams, Ökonomische Analyse der Produkthaftung, Beilage 2o, Betriebsberater, November 1987, S. 3 ff. mit weiteren Nachweisen.

¹⁵⁾ Zum Beweis der Irrelevanz von Belastungen bei miteinander in vertraglichen Beziehungen stehenden Parteien vgl. K. Hamada, Liability Rules and Income Distribution in Product Liability, 66 American Economic Review, 1976, S. 228 ff. oder zusammengefaßt bei M. Adams, Ökonomische Analyse der Produkthaftung, Beilage 2o, Betriebsberater, November 1987, S. 9 f.

¹⁶⁾ Es gilt allerdings zu beachten, daß Hausmüll kein homogenes Gut darstellt. Bestimmte Bestandteile sind vielmehr nur unter erheblich höheren Kosten zu entsorgen. Die von der Coca-Cola Company beabsichtigte Einführung von Kunststoffflaschen hätte zu einer Erhöhung des Anteils des nur unter höheren Kosten zu entsorgenden Hausmülls geführt. Wäre es möglich, die Müllabfuhrgebühren nach den von den einzelnen Müllbestandteilen hervorgerufenen Kosten zu staffeln, hätten Coca-Cola-Trinker aus Plastikflaschen eine entsprechend höhere Müllbeseitigungsgebühr zu tragen und wären damit in die Lage versetzt, Nutzen und Kosten ihrer Trinkbehälter beim Getränkeeinkauf richtig auszubalancieren. Da sich jedoch eine Unterscheidung der Hausmüllanteile nach ihren Entsorgungskosten in folge der hiermit verbundenen Kosten wiederum als nicht sinnvoll erweist, war die Einführung der Plastikflasche durch die Coca-Cola Verteiler der Versuch, sich die Vorteile dieses Verpackungsmittels wesentlich durch diejenigen Verbraucher bezahlen zu lassen, die diese schwer zu beseitigenden Gefäße im Durchschnitt weniger nutzen, jedoch die zusätzliche Kostenbelastung der Müllbeseitigung infolge der neuen Plastikflaschen in Form unterschiedslos **allgemein** erhöhter Müllabfuhrgebühren zu tragen gehabt hätten. Wenn somit den Müllabfuhrunternehmen keine richtige Kostenzurechnung gelingen kann, sollte stets der **Hersteller** überdurchschnittlich kostenträchtig zu entsorgender Güter mit diesen zusätzlichen Kosten belastet werden, da nur der hierdurch entsprechend erhöhte Verkaufspreis für

erscheinen und somit dem Käufer unmittelbar den Gesamtpreis der Verwendung dieser Chemikalie vor Augen führen. Bei wohl informierten Käufern und wachsamem Müllabfuhrunternehmen, die Externalisierungen überdurchschnittlich hoher Entsorgungskosten zu verhindern imstande sind, wäre die jeweilige Verteilung der Haftungslast bei miteinander durch Verträge verbundenen Personen somit bedeutungslos¹⁷⁾.

Nun erweisen sich jedoch die Hersteller eines Produktes über dessen Eigenschaften im allgemeinen erheblich besser informiert, da sie auf die Herstellung dieses Gutes spezialisiert sind, während die Erwerber üblicherweise weitaus mehr Güter nutzen und daher bei ihren Käufen diversifiziert sind. Es erscheint daher sinnvoll, mit der Last der Informationsgewinnung und Informationsverarbeitung nicht noch andere zusätzliche Personen als den Hersteller zu be-
helligen, da dies mit unnützen Zusatzkosten sowie mit auf Wahrnehmungsverzerrungen beruhenden Fehlentscheidungen der Käufer verbunden wäre¹⁸⁾. Im Verhältnis Hersteller und Verbraucher sollte daher grundsätzlich der Hersteller als Haftungslastadressat in Form des "Verursachen" angesehen werden.

IV. Das "Verursacherprinzip" als Begriffsmüll

Welcher Nutzen ist nun letztendlich mit der Erfindung des Begriffs des "Verursacherprinzips" verbunden? Folgt man der obigen Argumentation, nach der das Verursacherprinzip ein inhaltliches Entscheidungskriterium für Haftungslastverteilungen bei miteinander unverträglichen Aktivitäten nicht zu bieten vermag, sondern lediglich eine neue Bezeichnung für die aus anderen Gründen mit einer Haftung zu belastende Person darstellt, wird der Schluß unvermeidlich, daß das "Verursacherprinzip" lediglich ein nutzloses Etikett ist, das allerdings vorgibt, es sei mit weiterreichenden analytischen Fähigkeiten begabt und so die Gefahr schwer abbaubarer Irrtümer hervorruft. Das "Verursacherprinzip" sollte daher nicht nur wegen seiner inhaltlichen Leere,

Plastikflaschengetränke den Verbrauchern den richtigen Gesamtpreis ihres Gutes vermittelt und sie zu richtigem Verhalten bewegt.

¹⁷⁾ Vgl. hierzu für den Bereich der Produkthaftung *M. Adams*, Ökonomische Analyse der Produkthaftung, Beilage 20, Betriebsberater, November 1987, S. 3 ff. mit weiteren Nachweisen.

¹⁸⁾ Vgl. hierzu ausführlich *M. Adams*, Ökonomische Analyse der Produkthaftung, Beilage 20, Betriebsberater, November 1987, S. 3 ff. mit weiteren Nachweisen.

sondern auch aufgrund seiner hochstaplerischen Namensgebung von feinsinnigen Juristen in ihren Ausführungen zu Haftungsfragen im Umweltschutz gemieden werden: quod erat demonstrandum.